FOCUS Globale Aktien (AT0000617667)

Ein Aktienfonds der IQAM Invest GmbH

Besteuerungsgrundlagen 2024 für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	3
3.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	4
4.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021	5
5.	Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	6
6.	Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	8
7.	Veräußerung	9
8.	Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023	11
9.	Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021	12
10	Fiktive Veräußerung zum 31 12 2019	13

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Juli 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) gehalten haben:

Ausschüttung am 16.12.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	3,2500 EUR 2,2750 EUR 1,3000 EUR 0,6500 EUR
	Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2024:	2,2789 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	1,5952 EUR 0,9116 EUR 0,4558 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 7 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument "Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger").

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) gehalten haben:

Ausschüttung am 15.12.2023:	0,0011 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0009 EUR 0,0008 EUR 0,0007 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2023:	0,0000 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument "Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger").

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) gehalten haben:

Averagh :: ttv	1 C120 FUD
Ausschüttung am 15.12.2022:	1,6138 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	1,3717 EUR 1,1297 EUR 0,9683 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Vorabpauschale am 03.01.2022:	0,0000 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument "Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger").

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) gehalten haben:

A	0 COO2 FUD
Ausschüttung am 15.12.2021:	0,6803 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,5783 EUR 0,4762 EUR 0,4082 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Vorabpauschale am 04.01.2021:	0,0000 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument "Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger").

5. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) am 16.12.2024 (=Ex-Tag) eine Ausschüttung von 3,2500 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 127,73 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 2,2800 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0011 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	127,73 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	139,06 EUR

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 11,3300 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0011 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 11,3311 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 2,2800 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die

Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0011 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **2,2789 EUR**.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 2,2789 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KESt-abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 3,2500 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 2,2750 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 1,3000 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,6500 EUR (80 % steuerfrei).

Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von 2,2789 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 1,5952 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,9116 EUR steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 0,4558 EUR (80 % steuerfrei).

Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!

6. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 2 Abs. 7 InvStG, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn ein Fonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Der FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) hat im abgelaufen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert. Somit handelt es sich um einen Aktienfonds. Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mindestens 25 % bzw mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischbzw Aktienfonds geltenden Teilfreistellungsätze beim Steuerabzugsverfahren in Deutschland Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber Rahmen keine Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Misch- bzw Aktienfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 30 % (15 %), natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % (30 %) und Körperschaften 80 % (40 %)) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

7. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich. Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018, 2019, 2021, 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,0241 EUR und in 2024 2,2789 EUR pro Anteil.

Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist zu beachten, dass es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist deshalb beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.

Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs. 4 InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 bzw dem 1.1.2020 ist den Anschaffungskosten ein fiktiver Wert zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 bzw zum 31.12.2019 zu erklären; Ausführungen hierzu finden Sie ua in dem Dokument "Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger").

8. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 oder 2 InvStG fingierte Veräußerung führt aber nicht zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 2 InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

Der FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) hat im Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert und ist damit ab dem 01.01.2024 als Aktienfonds zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2023) an:

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2023 betrug für den FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) 139,06 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2024 um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 InvStG handelt.

Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für Mischfonds (§ 2 Abs 6 InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei.

Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs. 4 InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

9. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber <u>nicht</u> zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

Der FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) hat im Fondsgeschäftsjahr 2021 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2022 als Mischfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2021) an:

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2021 betrug für den FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) 149,33 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2022 um einen **Mischfonds** handelt.

Auf diesen Veräußerungsgewinn sind keine Teilfreistellungssätze anzuwenden!

10. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2019

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber nicht zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2019 betrug für den FOCUS Globale Aktien (AT0000617667) 139,90 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem Kalenderjahr 2020 um keinen Mischfonds mehr handelt.

Da für die Veranlagungsjahre 2018 und 2019 keine Vorabpauschale zu berücksichtigen ist, sind für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2019 die tatsächlichen Anschaffungskosten abzuziehen, sofern der Anteil nach dem 31.12.2017 erworben wurde.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 133,70 EUR zugrunde zu legen und würde sich ein fiktiver Veräußerungsgewinn von 6,20 EUR pro Anteil ergeben. Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für Mischfonds (§ 2 Abs 7 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % steuerfrei.

Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.